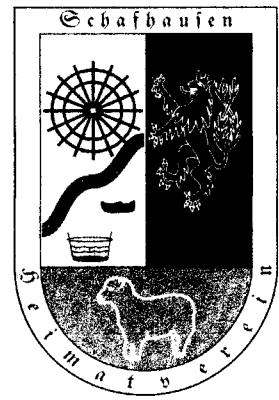


# Heimatverein Schafhausen e.V.



## Satzung des "Heimatvereins Schafhausen e.V."

### § 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Heimatverein Schafhausen e.V."

Er ist im Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Der Sitz des Vereins ist Heinsberg-Schafhausen.

Der Verein führt das oben rechts in dieser Satzung angezeigte Vereinslogo.

In dieser Satzung gelten alle Bezeichnungen unabhängig von einer Geschlechtszugehörigkeit.

### § 2 Zweck

Zwecke des Vereins sind vornehmlich:

- Erforschung der Regionalgeschichte, sozialer und kultureller Entwicklungen, Genealogie mit besonderen Bezügen zur Ortsgemeinschaft Schafhausen und Schleiden
- Erforschung und Erhalt gebietshistorisch bedeutsamer Zeugnisse und kultureller Güter, Akquise von Zeitdokumenten und Asservaten zur Regionalgeschichte und deren Erhaltung
- Förderung des öffentlichen und individuellen Interesses am Erhalt historischer Zeugnisse mit regionalem Hintergrund
- Exkursionen, die der entwicklungsgeschichtlichen Weiterbildung dienen
- Förderung interkultureller Zusammenarbeit und Förderung des Gemeinwesens mit Initiierung, Förderung und Erhalt entsprechender Einrichtungen innerhalb der Dörfergemeinschaft.
- Initiierung und Förderung von kulturellen/interkulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen wie zum Beispiel Ausstellungen, Lesungen, Vorträgen, Konzerten

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit allen diesbezüglichen Ämtern, Dienststellen, Vereinigungen, Vereinen und auch Privatpersonen -ggf. auch im Auslands- anzustreben.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (?) vom 1. November bis 31. Oktober

### **§ 4 Mitgliedschaft und Ende der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person - unabhängig von ihrem Alter - werden, der die Zwecke des Vereins unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung. Ein Einspruch ist nicht möglich.

Die mit der schriftlichen Beantragung erhobenen persönlichen Daten eines Mitgliedes dürfen nur zu Vereinszwecken (z.B. Mitgliederkartei, Geburtstagsliste;) genutzt werden.

Die Datenschutzgrundverordnung ist verpflichtend einzuhalten.

Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Entscheidungsorgane mitzutragen.

Sie sollen an der Arbeit des Vereins entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv mitwirken.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich, sie wird vom Vorstand für besondere Verdienste und/oder mindestens 30jährige Mitgliedschaft ausgesprochen.

Die Mitgliedschaft endet

- 1) bei Tod des Mitgliedes
- 2) durch ordentliche Kündigung zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. September und
- 3) durch Ausschluss.

Über einen Ausschluss bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand mit schriftlicher Begründung an den/die Betroffenen.

Über Einsprüche gegen diesen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft des/der Betroffenen.

Die Mitgliedschaft kann ferner dann aufgekündigt werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist - auch ohne weitere schriftliche Mahnung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Rechte und Pflichten der Organe des Vereins bestimmen sich nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB, soweit in dieser Satzung keine anderen gesetzeskonformen Bestimmungen enthalten sind.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein.

Er besteht aus 3 Mitgliedern als geschäftsführenden Vorstand:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenführer/Finanzverwalter

Diese bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Des Weiteren können dem Vorstand als weitere Mitglieder angehören:

- der stellvertr. Vorsitzende
- der stellvertr. Geschäftsführer
- der stellvertr. Kassenführer
- der Medienbeauftragte
- Beisitzer
- Der Vorstand kann zeitlich befristet oder auch unbefristet Arbeitskreise einrichten, deren Leitung dem erweiterten Vorstand für die Dauer des Bestehens der Arbeitskreise angehört

Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Es sind regelmäßige Vorstandssitzungen durchzuführen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen, zu denen 2 Wochen vorher schriftlich oder auch per elektronischer Post einzuladen ist, müssen wenigstens 1 mal jährlich abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

Die Mitglieder haben das Recht, außerordentliche Versammlungen zu verlangen, wenn gem. § 37 BGB 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz und Satzung dem Vorstand obliegen, insbesondere über

- a) wichtige Vereinsangelegenheiten
- b) Satzungsänderungen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Vorzeitige Abberufung des Vorstandes und
- e) Auflösung des Vereins mit Verteilung des Vereinsvermögens.

Die Spezifizierungen zu Punkt a) bis e) müssen der Einladung als jeweils eigene Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein und dürfen nicht unter Punkt "Verschiedenes" abgehandelt und beschlossen werden.

Vorschläge zu den Punkten b) und e) und der Antrag zu Punkt d) sind als Sitzungsvorlage der Einladung beizufügen und müssen dem Vorstand vor dem 1. Oktober vorliegen.

Abstimmungen können per Handzeichen oder in geheimer Wahl stattfinden. Es muss zwingend geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 5 anwesende Mitglieder dies zu Beginn der Mitgliederversammlung verlangen. Die Beschlussfassung über den Abstimmungsmodus erfolgt per Handzeichen. Bei geheimer Abstimmung oder Wahl sind drei Stimmzähler per Handzeichen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht als Kandidat zur Wahl stehen dürfen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung besteht mindestens aus folgenden Punkten und kann je nach Erfordernis erweitert werden.

Die Tagesordnung muss der Einladung zu entnehmen sein.

- Begrüßung und Feststellung der rechtzeitigen und korrekten Einladung
- Beschlussfassung über den Wahlmodus
- Geschäftsbericht
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes

*Beurkundungen und Protokollierungen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gemäß § 58 Nr. 4 BGB übernimmt der Geschäftsführer bestimmt, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sie sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.*

## **§ 9 Wahlen**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zur Wahl reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist mittels Stimmzetteln geheim zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Abwahl eines Vorstandmitgliedes ist möglich. Es bedarf dazu eines begründeten Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder, über den die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Beschlüsse zu §8 a) und c) bedürfen der einfachen Mehrheit, Beschlüsse zu §8 b), d) und e) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder um wirksam zu werden.

Kann ein geschäftsführender Vorstand gemäß § 7 nicht gewählt werden, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wird spätestens in einer dritten Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten kein geschäftsführender Vorstand gewählt, so ist der Verein aufzulösen.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes können vom geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch bestellt werden.

Dies gilt ebenso, wenn ein Vorstandmitglied aus sonstigen Gründen aus dem Vorstand ausscheidet.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt kommissarisch der Vertreter dieses Amt bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag/Vereinskonto**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Zahlung erfolgt im Einzugsverfahren für das Folgejahr und nur in begründeten Ausnahmefällen als Barzahlung. Für den Eingang, ggf. das Einholen der Beiträge ist der Kassenführer verantwortlich.

Der Verein führt hierzu und zur Bewältigung der Vereinsarbeit ein oder mehrere Konten bei einer Bank oder Sparkasse oder auch bei mehreren Instituten. Das Bankinstitut wird vom Vorstand bestimmt.

Diese Konten dürfen ausschließlich positive Salden aufweisen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heinsberg, die dieses an die im Ortsring von Schafhausen vereinigten gemeinnützigen und eingetragenen Vereine zu gleichen Anteilen weiterzuleiten hat.

Historische Zeugnisse und Asservate sind bestmöglich konserviert zu lagern und zu archivieren.

Sind hierzu Geldmittel (z.B. als Raum- oder Behältermiete) erforderlich, werden diese aus dem Geldvermögen des Vereins geleistet, sofern ein solches vorhanden ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung des „Heimatverein Schafhausen e. V.“ tritt mit dem Gründungsbeschluss vom 25. Febr. 2015 in Kraft.

Die Ergänzung des § 8, letzter Satz, tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. April 2015 in Kraft.

Die Ergänzungen des § 4 zum Passus der Datenschutzgrundverordnung, in der Anfügung zu Abs. 1, tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 2018 in Kraft.

## **Unterschriften des Vorstandes:**

(mind. 7 Personen)